

Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank

Stand: 01.04.2026

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|-----------------------------|---|
| I. | Vorbemerkungen | 2 |
| II. | Meldungen | 2 |
| III. | Eintragungen..... | 3 |
| IV. | Stellungnahme Dritter | 5 |
| V. | Vermittlungsgespräch | 6 |
| VI. | Löschungen | 6 |
| VII. | Plausibilitätsprüfung..... | 7 |

I. Vorbemerkungen

Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (i.F.: Zentrum) hat gemäß § 2 Abs. 5 Stiftungssatzung den Auftrag, mehrsprachige, öffentlich zugängliche Datenbanken zu ihren Aufgabengebieten zu unterhalten.

Über die Lost Art-Datenbank werden Kulturgüter dokumentiert, die ihren insbesondere jüdischen Eigentümer:innen infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurden, bei denen dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann (NS-Raubgut). Sie dient damit der Umsetzung der internationalen „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ („Washingtoner Prinzipien“) vom Dezember 1998 sowie den zugehörigen „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ vom März 2024 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ („Gemeinsame Erklärung“) vom Dezember 1999.

Über die Veröffentlichung der Such- und Fundmeldungen sollen frühere Eigentümer:innen bzw. deren Erbberechtigte sowie heutige Besitzer:innen zusammengeführt und damit bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung unterstützt werden. Die Lost Art-Datenbank dient zudem der Herstellung von nationaler und internationaler Transparenz zum NS-Kulturgutraub und damit dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an der Veröffentlichung von Informationen zu Kulturgütern, bei denen ein Raubkunstverdacht besteht.

Die Lost Art-Datenbank dokumentiert außerdem Kulturgüter, die aufgrund der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verlagert wurden oder abhandengekommen sind (sog. Kriegsbedingte Verluste), um zu einer Lösungsfindung beizutragen.

Die Lost Art-Grundsätze regeln die Eintragung, Änderung und Löschung von Meldungen in der Lost Art-Datenbank.

II. Meldungen

1. Die Lost Art-Datenbank dokumentiert Such- und Fundmeldungen zu folgenden Kulturgütern:
 - a. Einzelobjekte oder Konvolute, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b. Einzelobjekte oder Konvolute, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verbracht oder abhandengekommen sind, von denen dies vermutet wird oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Suchmeldungen sind Meldungen zu Einzelobjekten oder Konvoluten, die von natürlichen und juristischen Personen (Melder:innen) vermisst werden.
3. Fundmeldungen sind Meldungen zu Einzelobjekten oder Konvoluten, die sich

im Besitz von Einrichtungen oder Personen befinden und deren Herkunft nicht oder nicht vollständig geklärt ist oder deren ursprüngliche Eigentümer:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen oder sonstig Berechtigten unbekannt sind.

4. Mit der Dokumentation eines Einzelobjekts oder eines Konvoluts in der Lost Art-Datenbank ist nicht die Feststellung verbunden, dass es sich dabei tatsächlich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes oder im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagertes bzw. abhandengekommenes Kulturgut handelt. Die Dokumentation hat keine Auswirkung auf das Eigentumsrecht, die Verfügungsbefugnis oder das Bestehen von Rechtsansprüchen, weder zugunsten noch zulasten der jeweiligen Melder:in oder eines/einer Dritten. Die Eintragung in die Lost Art-Datenbank ersetzt nicht eine ggf. erforderliche gerichtliche Geltendmachung durch die berechnigte Einrichtung oder Person oder sonstige Maßnahmen zur Sicherung von Rechten.
5. Die Such- und Fundmeldungen basieren ausschließlich auf den von den jeweiligen Melder:innen übermittelten Informationen. Das Zentrum stellt keine eigenen Recherchen zu den Such- und Fundmeldungen an, sondern unternimmt eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und beurteilt dabei lediglich, ob die von den Melder:innen übermittelten Informationen nachvollziehbar sind.
6. Für den Umgang mit den Meldungen gilt die Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

III. Eintragungen

1. Für die Eintragung einer Suchmeldung müssen die Melder:innen plausibel (d.h. nachvollziehbar) darlegen und – soweit möglich – nachweisen, dass ein Einzelobjekt oder ein Konvolut aufgrund

nationalsozialistischer Verfolgung entzogen oder kriegsbedingt verlagert wurde oder abhandengekommen ist

oder

dies vermutet wird

oder

dies nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Für die Eintragung einer Fundmeldung müssen die Melder:innen plausibel (d.h. nachvollziehbar) darlegen und – soweit möglich – nachweisen, dass sie im Besitz eines Einzelobjektes oder eines Konvolutes sind, das aufgrund

nationalsozialistischer Verfolgung entzogen oder kriegsbedingt verlagert wurde oder abhandengekommen ist

oder

dies vermutet wird

oder

dies nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die Eintragung einer Such- oder Fundmeldung in die Lost Art-Datenbank erfolgt nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung. Die Plausibilitätsprüfung berücksichtigt die unter Ziffer VII. genannten Kriterien.
4. Eine Suchmeldung kann ausschließlich von früheren Eigentümer:innen, deren Rechtsnachfolger:innen oder entsprechenden sonstig Berechtigten veranlasst werden. Sonstig Berechtigte in diesem Sinne sind Rechtsträger:innen, die einen Bezug zu den ursprünglichen Eigentümer:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen haben (z.B. Vormund, Betreuer:innen, Insolvenzverwalter:innen).

Eine Fundmeldung kann von Besitzer:innen des Objektes oder entsprechenden sonstig Berechtigten veranlasst werden. Sonstig Berechtigte in diesem Sinne sind Rechtsträger:innen, die einen Bezug zu den jeweiligen Besitzer:innen haben (z.B. Vormund, Betreuer:innen, Insolvenzverwalter:innen).

5. Eine Vertretung der Melder:innen ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zumindest in Textform nachzuweisen.
6. Eine Meldung muss alle den Melder:innen bekannten Angaben zum Einzelobjekt bzw. Konvolut umfassen, die eine Identifikation ermöglichen können. Meldungen können auch in Form eines Sammeleintrages aufgenommen werden, wenn mehrere Einzelobjekte nur als Gesamtheit beschrieben werden können.
7. Für die Veröffentlichung einer Meldung ist das schriftliche Einverständnis der Melder:innen zumindest in Textform erforderlich. Die Eintragung einer Meldung setzt ferner voraus, dass die Melder:innen die Richtigkeit ihrer Angaben versichern und das Zentrum von der Haftung für etwaige Ansprüche Dritter freistellen. Das entsprechende **Formular** für Privatpersonen und private Institutionen ist als PDF-Download bereitgestellt.

8. Die Veröffentlichung von Suchmeldungen erfolgt unter dem Namen der ursprünglichen Eigentümer:innen.
9. Melden mehrere Personen dasselbe Einzelobjekt bzw. Konvolut und ist die Werkidentität unstreitig, wird das Zentrum als Kontakt angegeben. Dieses informiert im Falle von Anfragen, Identifizierungen oder Veränderungen etc. alle Beteiligten.
10. Auf Wunsch von Privatpersonen wird ihr Name nicht mit der Meldung veröffentlicht und stattdessen das Zentrum als Kontakt angegeben.
11. Die Melder:innen sind verpflichtet, das Zentrum unverzüglich über tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die das Einzelobjekt bzw. Konvolut betreffen (z.B. Standort, Auktionen, Verkäufe, Restitutionsen), ihre Berechtigung oder Kontaktdaten in Textform (z.B. E-Mail) zu informieren.
12. Auf Wunsch der Melder:innen verbleibt die Such- oder Fundmeldung auch nach einer Rückgabe oder dem Finden einer gerechten und fairen Lösung in der Lost Art-Datenbank. Dabei wird kenntlich gemacht, dass das betreffende Objekt Gegenstand einer Rückgabe oder einer gerechten und fairen Lösung („restituiert“ oder „gütliche Einigung“) ist.

IV. Stellungnahme Dritter

1. Dritten steht es frei, sich zu einer Meldung inhaltlich begründet zu äußern.
2. Auf Grundlage der Stellungnahme des Dritten überprüft das Zentrum den die Meldung stützenden Tatsachenvortrag.

Wird der Tatsachenvortrag, der die Meldung stützt, inhaltlich begründet in Frage gestellt, werden die Melder:innen hierüber informiert und erhalten ihrerseits die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit wird der Dritte vom Zentrum informiert.

3. Ist der die Meldung stützende Tatsachenvortrag inhaltlich begründet in Frage gestellt, erhält diese sogleich die Statuskennzeichnung „strittig“.

Die Strittigstellung entfällt wieder, wenn der die Meldung stützende Tatsachenvortrag durch den Vortrag des Dritten im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht mehr inhaltlich begründet infrage gestellt ist.

4. Bei Entfallen der Plausibilität des die Meldung stützenden Tatsachenvortrags wird die Meldung gelöscht (Ziffer VI. 2. b.).
5. Dritten steht es frei, sich bei neuen Erkenntnissen erneut an das Zentrum zu wenden.

V. Vermittlungsgespräch

Das Zentrum bietet auf Grundlage des § 2 Absatz 2 Satz 2 Stiftungssatzung seine Unterstützung beim Finden gerechter und fairer Lösungen an.

Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Möglichkeit eines Vermittlungsgesprächs zum Finden einer gerechten und fairen Lösung.

Bei Zustimmung aller an einer Meldung in der Lost Art-Datenbank beteiligten Parteien, erklärt sich das Zentrum in geeigneten Fällen mit der Federführung eines Vermittlungsgesprächs bereit.

Voraussetzung für ein Vermittlungsgespräch ist vor allem die Bereitschaft zum Finden einer gerechten und fairen Lösung. Hierzu strebt das Zentrum einen einheitlichen Informationsstand unter allen Beteiligten an und übermittelt insofern die ihm vorliegenden Informationen an alle Beteiligten.

Die Beteiligten dürfen sich anwaltlich vertreten lassen. Das Vermittlungsgespräch wird auf Deutsch geführt.

Ein Anspruch auf ein Vermittlungsgespräch besteht nicht.

VI. Löschungen

1. Das Zentrum löscht eine Meldung, wenn die Melder:innen dies zumindest in Textform beantragen. Einer Begründung hierfür seitens der Melder:innen bedarf es nicht. Die Vertretung der Melder:innen ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zumindest in Textform nachzuweisen.
2. Das Zentrum kann eine Meldung auch ohne Antrag löschen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn:
 - a. die Meldung nicht entsprechend den Zwecken der Datenbank erfolgt ist,
 - b. die Plausibilität der Meldung durch neue Erkenntnisse entfällt (etwa aufgrund einer Stellungnahme Dritter)
 - c. Melder:innen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben,
 - d. für die Prüfung der die Meldung stützenden Tatsachenvortrags bedeutsame Informationen nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden,
 - e. Bevollmächtigungen zum Zeitpunkt des Eintragungersuchen nicht bestanden,
 - f. Bevollmächtigungen nachträglich entfallen sind, ohne dass dies unverzüglich mitgeteilt wurde,
 - g. die Melder:innenberechtigung zum Zeitpunkt der Eintragung entweder nicht bestand oder nach Eintragung entfallen ist,

- h. Melder:innen über eine Änderung ihrer Kontaktdaten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert haben,
 - i. Melder:innen und Eigentümer:innen, Besitzer:innen oder sonstig Berechtigte des betroffenen Objekts dem Zentrum übereinstimmend schriftlich mitteilen, dass trotz intensiver und nachweisbarer Bemühungen zum aktuellen Zeitpunkt das Finden einer gerechten und fairen Lösung nicht gelungen und dies auch derzeit nicht zu erwarten ist.
3. Melder:innen werden über die Löschung in Textform (z.B. E-Mail) informiert.

VII. Plausibilitätsprüfung

1. Grundlage der Plausibilitätsprüfung

Das Zentrum betreibt durch die Lost Art-Datenbank staatliches Informationshandeln auf Grundlage der

- „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (**Washingtoner Prinzipien**) einschließlich der „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ (**Best Practices**)
- „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (**Gemeinsame Erklärung**)

2. Anforderungen an den Tatsachenvortrag

Eine Meldung kann nur dann eingetragen werden, wenn ein NS-verfolgungsbedingter Entzug oder kriegsbedingter Verlust nicht ausgeschlossen werden kann, vermutet wird oder feststeht.

Der Tatsachenvortrag muss demnach eine entsprechende Begründung aufweisen und – soweit möglich – durch geeignete Nachweise unterlegt sein.

In dem Falle, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug oder ein kriegsbedingter Verlust nicht ausgeschlossen werden kann, bedeutet dies, dass der NS-verfolgungsbedingte Entzug bzw. der kriegsbedingte Verlust für den Zeitraum zwischen 30.01.1933 und 08.05.1945 möglich ist, auch wenn die genauen Verlustumstände zumindest derzeit und zumindest teilweise unklar sind. Im Falle des kriegsbedingten Verlusts kann der Zeitrahmen in begründeten Fällen auch in die Nachkriegszeit übergehen (z.B. in Fällen der Beschlagnahme durch die Trophäenkommissionen).

In den Fällen, in denen geltend gemacht wird, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug oder ein kriegsbedingter Verlust zu vermuten ist oder feststeht, sind entsprechend höhere Anforderungen an den Tatsachenvortrag zu stellen.

In Bezug auf die Eintragungsvoraussetzungen einer Meldung können vom Zentrum individuelle Besonderheiten berücksichtigt werden, etwa

- Erleichterungen beim Nachweis einer verfolgungsbedingten Entziehung aufgrund des Zeitablaufs und der Verlustumstände (Nr. 4 der Washingtoner Prinzipien).
- Vermutungen und Beweiserleichterungen des „Bewertungsrahmens für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (Bewertungsrahmen).

Der für die Eintragung einer Meldung notwendige Tatsachenvortrag wird nicht unter Rückgriff auf eine schematische Prüfung, sondern anhand des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien der Plausibilitätsprüfung (Ziffer VII. 3.) begutachtet und im Rahmen einer Gesamtschau bewertet.

Im Falle der Stellungnahme eines Dritten hat sich dessen Vortrag an der Begründung des Melder:innenvortrags und der entsprechenden Lost Art-Meldung auszurichten.

3. Kriterien der Plausibilitätsprüfung

Die nachfolgende Auflistung benennt die wesentlichen Kriterien der Plausibilitätsprüfung des Zentrums für die Eintragung von Such- und Fundmeldungen in die Lost Art-Datenbank und weitere zweckdienliche Gesichtspunkte. Die Kriterien sind bezogen auf die Art der Meldung (Such- oder Fundmeldung) entsprechend zu prüfen. Im Einzelfall können weitere Kriterien einbezogen werden.

- (1) Ist die Melder:in die frühere Eigentümer:in, deren Rechtsnachfolger:in oder ein sonstig Berechtigter (Suchmeldung) bzw. ist die Melder:in im Besitz des Objekts (Fundmeldung)?
- (2) Sind weitere möglicherweise berechnigte Personen bekannt?
- (3) Wurde bereits ein Anspruch bei den Besitzer:innen geltend gemacht? Falls nein, folgt ggf. eine entsprechende Information des Zentrums an die unmittelbaren Besitzer:innen.
- (4) Ist das Einzelobjekt oder Konvolut bereits in der Lost Art-Datenbank verzeichnet?
- (5) Liegen die nachfolgenden Angaben zum Einzelobjekt oder zum Konvolut vor?
 - a. Detaillierte Angaben zum Objekt/Konvolut (z.B. Titel, Urheber/Autor, Maße, Material, Technik, Angaben zur Provenienz)

i. Wenn ja:

- Ist über die Angaben eine Identifizierung des Objekts/Konvoluts möglich?
- Bitte übermitteln Sie uns sämtliche detaillierten Angaben zum Objekt/Konvolut.

ii. Wenn nein:

- Kann ein Sammeleintrag erstellt werden?

b. Abbildungen des Objekts/Konvoluts

Wenn ja: Bitte übermitteln Sie uns sämtliche Abbildungen, sofern Rechte Dritter einer Übermittlung nicht entgegenstehen.

(6) Wurde die Verlust- oder Zugangsgeschichte des Einzelobjekts oder Konvoluts ausreichend dargestellt? Sind die Umstände plausibel (z.B. Beteiligte, Ort, Zeitpunkt)?

a. Bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut:

Wurden Anhaltspunkte für den NS-verfolgungsbedingten Entzug (z.B. Beschlagnahme, Zwangsverkauf etc.) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? (Ziffer II. 1. a.)

b. Bei kriegsbedingt verlagertem Kulturgut:

Wurden Anhaltspunkte für den kriegsbedingten Verlust (z.B. Abtransport durch Truppen) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? (Ziffer II. 1. b.)

(7) Sind der aktuelle Ort, wo sich das Objekt befindet, (Belegenheitsort) und/oder die unmittelbare Besitzer:innen bekannt?

(8) War das Einzelobjekt oder Konvolut Gegenstand eines Wiedergutmachungsverfahrens?

Wenn ja: Wie wurde das Verfahren beendet? Bitte übermitteln Sie uns geeignete Nachweise, sofern Rechte Dritter einer Übermittlung nicht entgegenstehen.

(9) Gab es eine gerechte und faire Lösung betreffend das Objekt (auch im Rahmen von in- oder ausländischen Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren oder Kommissionsverfahren)?

Wenn ja: Bitte stellen Sie die gerechte und faire Lösung im Einzelnen dar und übermitteln Sie uns geeignete Nachweise, sofern Rechte Dritter einer Übermittlung nicht entgegenstehen.

(10) Ist beim Zentrum ein Forschungsprojekt zum Objekt bzw. zur Sammlung beantragt, bewilligt oder durchgeführt worden oder ist eine Antragstellung geplant?

Wenn ja: Bitte machen Sie Angaben zu Laufzeit, Beteiligten, Abschluss bzw. Abschlussbericht oder den diesbezüglichen Planungen.